

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

V/57/571/1

571/13/6/2006-98, 99

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

5363/2007/1

Freigabedatum

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Baugrunduntersuchungen zur Umsetzung der Hochwasserschutzanlagen PFA 10, Worringer Bruch in Köln- Worringen, Bez. 6

hier: Widerspruchsverfahren nach §69 Landschaftsgesetz NW (LG NW)

Beschlussorgan

Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Umwelt, Gesund- heit und Grün		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für unberechtigt und stimmt einer Befreiung gem. §69 (1) LG NW zu.

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für berechtigt und lehnt eine Befreiung gem. §69 (1) LG NW ab.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenZum Antrag

Die StEB beabsichtigen im Vorlauf im Rahmen der notwendigen Grundlagenermittlungen für die Erstellung der Genehmigungsplanung für den Retentionsraum Worringen (PFA 10) Baugrunduntersuchungen im Bereich der geplanten Hochwasserschutzbauwerke durchführen zu lassen (Anlage 1a-e). Die geplanten Bohrpunkte orientieren sich grob an der Trasse der Vorzugsvariante, die sich auf Grund der Vorplanung ergeben hat, lassen aber auch Alternativen zu.

Die Bohrungen dienen der Ermittlung von Kenntnissen über die Untergrundverhältnisse, die für die Trassenwahl sowie für die Entscheidung für verschiedene Bauwerksarten des Hochwasserschutzes (HWS) erforderlich werden. Insbesondere im Bereich der vorhandenen Altlastenverdachtsflächen sowie in Nähe des FFH-Gebietes sind die Aufschlüsse von großer Bedeutung, um alle Belange berücksichtigende optimale bauliche Lösungen entwerfen und planen zu können.

Abhängig von der Trasse, der Bauwerksart sowie den Bauverfahren ergeben sich unter anderem unterschiedliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt. So kann z. B. eine tiefe Gründung in das vorhandene Grundwasserregime eingreifen. Die Auswirkungen können sich für bestimmte Lebensraumtypen oder besonders schützenswerte Arten positiv oder neutral erweisen, während sie für einen anderen Lebensraumtyp oder eine andere schützenswerte Art möglicherweise negativ sein könnten.

Aus der Trassenwahl, der Bauwerksart sowie dem Bauverfahren ergeben sich sehr viele zu betrachtende und abzuwägende Varianten für die parallele Bearbeitung der Umweltverträglichkeits- und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Um diese Vielzahl der Varianten auf ein überschaubares Maß zu reduzieren, soll frühzeitig die auf jeden Fall erforderliche Baugrunderkundung durchgeführt werden. Mit den hieraus gewonnenen Erkenntnissen können u. U. aus bautechnischer Sicht einige Varianten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Die Sondierungen werden jeweils von tangierenden Wegen bzw. vorhandenen Straßen aus durchgeführt und Ansatzpunkte ausgewählt, die Gehölzrodungen nicht erforderlich machen. Insgesamt handelt es sich um 32 Bohrungen (mit 10 cm Durchmesser) und 15 Rammsondierungen (mit 4,5 cm Durchmesser). Dauer, Art und Umfang sind detailliert in Anlage 5 dargestellt.

Landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren

Die notwendigen Bohrungen / Aufschlussarbeiten liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG) L2, L3, L5 und L6. Einzelne Bohrpunkte befinden sich im Bereich der nördlichen und westlichen Grenzlinien des Naturschutzgebietes (NSG) N3, sowie im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile (LB) LB 6.01, LB 6.13 und LB 6.19. Weitere Bohrungen sind im Hochwasserschutzdeich östlich der ehemaligen Kläranlage Worringen vorgesehen, an den das NSG N4 angrenzt (Anlage2).

Auf Grund entgegenstehender Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes, insbesondere des Verbotes zur Veränderung der Bodengestalt durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder auf andere Weise, bedürfen die Baugrunduntersuchungen einer landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW).

Diese kann nur bei Vorliegen der unter § 69 LG NW genannten Voraussetzungen und nur mit Zu-

stimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Obwohl die für die Realisierung des großen Retentionsraumes erforderliche FFH- Verträglichkeitsprüfung noch nicht abgeschlossen ist, begründet die StEB die Vorarbeiten mit der rechtzeitigen Ermittlung belastbarer Grundlagen für eine Trassenführung sowie mit der Minimierung von Störungen der Tierwelt (v.a. Brutvögel) durch Terminierung der Arbeiten in den Wintermonaten.

Auf den Hinweis (an die StEB sowie an die Bezirksregierung (BR) Köln im Rahmen der Grundlagenermittlung für den Scopingtermin), dass gem. § 48 d (4) LG NW ein Projekt als unzulässig zu erklären ist, sofern die Prüfung der Erheblichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann und somit das Ergebnis der FFH- Prüfung eine zwingende Voraussetzung für weiterführende Arbeiten und Untersuchungen darstellt, wurde bis dato nicht eingegangen. Darüber hinaus liegen keine Aussagen dazu vor, ob das Vorhaben seitens der BR u.a. auf Grund der Ergebnisse der Wirksamkeitsanalyse als Ausnahme gem. § 48 d (5) LG NW bewertet werden kann bzw. wird.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 12 LG NW wurden die Naturschutzverbände seitens der StEB beteiligt. Lediglich der NABU hat eine grundsätzlich positive Stellungnahme abgegeben (Anlage 3). Vor diesem Hintergrund hat die ULB zugestanden, die frühzeitigen Baugrunduntersuchungen mitzutragen, sofern die Anregungen des NABU berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde seitens der ULB deutlich formuliert, dass die Zustimmung der ULB nur für die Baugrunduntersuchungen gilt und nicht für die Umsetzung des Gesamtprojekts.

Die Stellungnahme des NABU wurde in der Beiratssitzung am 26.02.2007 vom NABU, vertreten durch Herrn Simon, zurückgezogen. Begründung: „Eine positive Stellungnahme sei nicht möglich, da das Ergebnis der FFH- Prüfung noch immer nicht vorliege“.

Auf der Grundlage von vorliegenden Daten (z. B. aus den faunistischen Erhebungen der Tiergruppen Kleinsäuger, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer) wurde bereits eine FFH-Variantenvorstudie für die FFH-Gebiete DE-4907-301 „Worringer Bruch“ und DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ erstellt (Anlage 6 kurze Zusammenfassung der Vorstudie). In einem tabellarischen Variantenvergleich wurden die zurzeit feststell- bzw. absehbaren Auswirkungen des Retentionsraumes bzw. Notfallpolders auf die FFH-Gebiete für unterschiedliche Größen und Betriebsarten gegenübergestellt (Anlage 7 Variantenvergleich).

Die endgültige, umfassende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die für die Gesamtplanung durchgeführt und zur Planfeststellung mit eingereicht wird, kann nach Vorlage aller Grunddaten innerhalb von 6 bis 9 Monaten parallel mit der fortschreitenden Bearbeitung der technischen Genehmigungsplanung sowie der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt werden. Die Fortführung der Arbeiten soll parallel zur Baugrunderkundung aufgenommen werden, aufbauend auf der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den kleinen Retentionsraum und die beiliegende FFH-Variantenvorstudie.

Die Baugrunduntersuchungen an sich sind für das weitere Verfahren unschädlich. Wie sich die ULB letztlich positioniert, müssen die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen zeigen. Insbesondere die Ergebnisse der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung inklusive einer umfangreichen Darstellung der Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die dort vorkommende Kammmolchpopulation (Art des Anhangs IV der FFH- Richtlinie) wird zeigen, welche Variante bzw. Lösung letztlich aus natur-schutzfachlicher und rechtlicher Betrachtung tragfähig und umsetzbar ist. Diese Beurteilung wird Bestandteil des späteren Planfeststellungsverfahrens werden.

Ablehnung des Beirates

In der Landschaftsbeiratssitzung am 26.02.2007 wurde das Vorhaben der Baugrunduntersuchungen vorgestellt und begründet.

Auf Grund des Fehlens der FFH- Prüfung wurde keine positive Stellungnahme des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde abgegeben. Der Beirat war nicht mit den Baugrunduntersuchungen einverstanden. Er hat einer beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gem. § 69 LG NW mehrheitlich mit 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme **nicht** zugestimmt (Anla-

ge 4).

Geplante Beteiligung des Ausschusses Umwelt, Gesundheit und Grün am 03.05.2007

Gemäß § 69 (1) LG NW ist vorgeschrieben, dass der o.g. Ausschuss zu unterrichten ist, sobald der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung widerspricht.

Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch dagegen für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Die Beschlussvorlage wurde im Vorfeld von den Stadtentwässerungsbetrieben mit der Begründung einer fehlenden Darstellung der zwingenden Zusammenhänge zwischen Abschluss der FFH- Verträglichkeitsprüfung und Durchführung der erforderlichen Baugrunduntersuchungen zurückgezogen.

Erneute Beiratsbeteiligung am 10.12.2007

Die Unterlagen wurden von den Stadtentwässerungsbetrieben durch eine kurze Zusammenfassung einer FFH- Variantenvorstudie für die FFH- Gebiete „Worringer Bruch“ und „Rhein- Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ mit tabellarisch dargestelltem Variantenvergleich sowie einer schriftlichen Zusage, dass artenschutzfachliche Untersuchungen in Abstimmung mit der ULB zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angefangen und bis spätestens Herbst 2008 das Ergebnis vorgelegt wird, ergänzt.

Darüber hinaus wurde in der Sitzung erneut das zwingende Erfordernis der Baugrunduntersuchungen dargelegt.

Auch in dieser Sitzung hat der Beirat den Baugrunduntersuchungen mit der Begründung, dass das Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht vorliege (entsprechend der Ablehnung aus der Sitzung am 26.02.2007, s. Anlage 4) mehrheitlich **nicht** zugestimmt.

Stellungnahme ULB zur Ablehnung Beirat

Da bereits durch die Ablehnung des Beirats in der 1. Verfahrensrunde (26.02.2007) und die von der StEB bedauerlicherweise nicht in der Vegetationsperiode 2007 beauftragte FFH- Untersuchung eine Verzögerung von einem Jahr entstand, ist aus Sicht der ULB eine erneute Verzögerung um eine Vegetationsperiode dem Gesamtaspekt des Hochwasserschutzes im linksrheinischen Norden nicht zuträglich. Die StEB hat nunmehr die Fertigstellung der FFH- Verträglichkeitsprüfung bis Herbst 2008 zugesagt.

Vor dem Hintergrund, dass die Baugrunduntersuchungen für weitere Planungen unabdingbar, hinsichtlich Eingriffsrelevanz minimal und für das weitere Verfahren nicht präjudizierend sind, sowie zum Schutz der Natur die Untersuchungen außerhalb der Schonungszeit gemäß § 64 LG NW (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden sollten, hat die ULB dem Vorhaben mit dem konkreten Hinweis zugestimmt, dass die Zustimmung lediglich den beantragten Bohrungen für die Baugrunduntersuchungen gilt.

Eine endgültige Positionierung der ULB erfolgt erst nach Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse, insbesondere der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung.

Beteiligung des Ausschusses Umwelt, Gesundheit und Grün

Wie unterer dem Punkt „ Geplante Beteiligung des Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün“ dargelegt, ist gemäß § 69 (1) LG NW die Unterrichtung des Ausschusses nach einem Widerspruch der Befreiung durch den Beirat vorgeschrieben.

Wird der Widerspruch durch den Ausschuss bestätigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Be-

freierung versagen. Wird der Widerspruch dagegen für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-7